

Vorlage Nr. 14/4195

öffentlich

Datum: 24.07.2020
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Frau Esser

Sozialausschuss	25.08.2020	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	24.09.2020	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Bericht über den Sachstand zur Umsetzung der Teilhabe am Arbeitsleben /
Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX)**

Kenntnisnahme:

Der Bericht über den Sachstand zur Umsetzung der Teilhabe am Arbeitsleben / Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) wird gemäß Vorlage Nr. 14/4195 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	ja

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

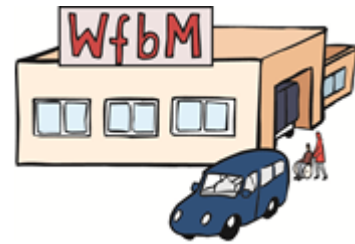
Worum geht es hier?

In leichter Sprache:

Menschen mit Behinderung haben das Recht auf Arbeit.

Viele Menschen mit Behinderung arbeiten in einer Werkstatt. Die Abkürzung ist WfbM.

In der WfbM gibt es besondere Förderungen und Leistungen.



Das neue Bundes-Teilhabe-Gesetz (BTHG) will diese Förderung auch außerhalb der WfbM möglich machen.



Dazu sucht der LVR jetzt andere Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen.

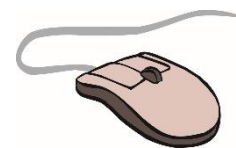
Hier erklärt der LVR, wo solche Arbeitsplätze möglich sind.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-2202



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

In Fortsetzung der Vorlagen Nr. 14/2107 und 14/2913 berichtet die Verwaltung über die zwischenzeitlich abgeschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit anderen Leistungsanbietern (ALA) nach § 60 SGB IX. Gleichzeitig wird eine erste Bewertung vorgenommen und ein Ausblick auf anstehende Vereinbarungen gegeben.

Vereinbarungen konnten bislang abgeschlossen werden mit

1. Wichern-Haus Wuppertal gGmbH,
2. Curacon Rhein-Erft gGmbH,
3. In Via Köln e.V.,
4. Gold-Krämer-Stiftung (Brauweiler).

Folgende Vereinbarungen stehen unmittelbar vor dem Abschluss:

5. Lebenshilfe Bergisches Land GmbH,
6. Alexianer Aachen.

Die Einführung anderer Leistungsanbieter berührt die Zielrichtungen Nr. 2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln.) und Nr. 4 (Den inklusiven Sozialraum mitgestalten.) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4195:

Mit Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Dezember 2016 wurde gleichzeitig dessen Umsetzung in mehreren Schritten festgelegt. Zum 01.01.2018 wurde als neue Leistung und Alternative zum Besuch einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) der ‚Andere Leistungsanbieter‘ (ALA) nach § 60 SGB IX eingeführt. Über die weitere Umsetzung dieser neuen Leistung beim Landschaftsverband Rheinland (LVR) soll hiermit informiert werden.

Die Verwaltung hat bereits im September 2017 mit Vorlage Nr. 14/2107 über die neue Leistung informiert.

Die Zuständigkeit der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe für diese Aufgabe ist in dem Landesausführungsgesetz NRW zum BTHG geregelt, welches nach Verabschiedung im Parlament am 11.07.2018 mit Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 03.08.2018 rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft getreten ist.

Mit Vorlage Nr. 14/2913 wurde im August 2018 über die weiteren Umsetzungsschritte (Information der Interessenten und Beratungsgespräche zur konkreten Umsetzung) informiert.

Im Internet-Auftritt des LVR sind hierzu entsprechende Informationen allgemein zugänglich: [Andere Leistungsanbieter | LVR](#)

Von Beginn an war ein deutliches Interesse der Leistungserbringer an dieser neuen Leistung als Alternative zur WfbM festzustellen; insgesamt liegen rd. 35 Interessenbekundungen vor, die jedoch bislang nur in einer begrenzten Zahl konkretisiert wurden.

Zum Zeitpunkt der Zuständigkeitserklärung der Landschaftsverbände wurden auch die Sondierungsgespräche / Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX geführt, die in den Rahmenleistungsbeschreibungen die Anforderungen konkretisierten. Der Abschluss dieser Verhandlungen im Sommer 2019 bot erstmals eine mit den Leistungserbringern gemeinsam erarbeitete, verbindliche Grundlage und gab den Leistungserbringern damit Sicherheit hinsichtlich der konzeptionellen Anforderungen, die in der **Anlage A zum Landesrahmenvertrag, A.3.2 für die Leistungen bei anderen Leistungsanbietern** umfassend beschrieben sind. Darauf aufbauend wurden die vielfachen Gespräche / Verhandlungen von Seiten der interessierten Leistungserbringer hinsichtlich konkreter Vereinbarungen intensiviert.

In der konkreten Analyse der Konzepte haben sich insbesondere folgende Hinderungsgründe bzw. Hemmnisfaktoren gezeigt:

- **Ausreichende Zahl von Bewerbenden:**
Voraussetzung für die Aufnahme im Arbeitsbereich eines anderen Leistungsanbieters ist das Durchlaufen des Eingangsverfahrens / des Berufsbildungsbereiches. Leider haben die Interessenten sich bislang i.d.R. nicht um Vereinbarungen mit den insoweit zuständigen Leistungsträgern bemüht. Wechsler aus der WfbM scheuen i.d.R. das Risiko des neuen Angebotes, das noch keine entsprechenden Erfahrungen vorweisen kann. Vor allem vor Eintritt in den Arbeitsbereich einer WfbM sollten ALA jedoch für sich werben und Übergänge realisieren.
- **Wirtschaftlichkeit des Angebotes:**
Auch die ALA müssen mit Ihrem Angebot ein Arbeitsergebnis erzielen, das die Produktionskosten deckt sowie die Ausschüttung eines Arbeitsentgeltes an die Beschäftigten zumindest in Höhe des Grundbetrages ermöglicht. Dies war häufig nicht darstellbar.

Vor diesem Hintergrund wurden Vereinbarungen zunächst mit dem Schwerpunkt ‚sozialräumlich orientierte / betriebsintegrierte Arbeitsplätze‘ getroffen, bei denen der Fokus auf der Begleitung auf dem Außenarbeitsplatz liegt, unterstützt durch gezielte interne Fördermaßnahmen des Leistungserbringers. Soweit eine Förderung auf betrieblichen Einzelarbeitsplätzen vorgesehen ist, erfolgt die Auswahl der Arbeitsplätze unter Berücksichtigung der Neigung/Fähigkeiten der Leistungsberechtigten. Eine Vorbereitung und Erprobung erfolgt im Einzelfall jeweils durch engmaschig begleitete Praktika.

Zwischenzeitlich sind mit folgenden Leistungserbringern Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen worden:

1. Wichernhaus Wuppertal gGmbH – seit 01. November 2019

Zielsetzung ist es, für zwölf Personen sozialräumlich orientierte Arbeitsplätze anzubieten. Das Wichernhaus Wuppertal betreibt verschiedene Beschäftigungsbetriebe, in denen die Arbeitsplätze angesiedelt werden sollen:

1. Spielplatzsanierungsbetrieb
2. Skatehalle „Wicked Woods“
3. Radbahnhof Wichernhausen.

Je sechs Beschäftigungsplätze könnten in den Bereichen Skatehalle bzw. Spielplatzsanierung/Radbahnhof entstehen. Mit diesem Arbeitsangebot bietet das Wichernhaus Wuppertal eine eher breit gefächerte Auswahl an verschiedenen möglichen Arbeitsbereichen. Je nach Fähigkeit/Interesse der Leistungsberechtigten kann ein Einsatz sowohl im Service als auch eher handwerklich orientiert erfolgen.

Fachlich möchte der Träger über eine individuell und personenzentriert ausgestaltete Arbeit Menschen mit **psychischen Behinderungen** in einem arbeitsmarktnahen, dennoch geschützten Umfeld in ihrer beruflichen und sozialen Teilhabe unterstützen. Das Wichernhaus Wuppertal verfügt über langjährige Erfahrung im Feld der beruflichen Integration und möchte dieser Erfahrung nun auch auf den Bereich der Eingliederungshilfe erweitern.

2. **Curacon Rhein-Erft gGmbH (CCRE)** – seit 01. Januar 2020

Die Curacon Rhein-Erft gGmbH (CCRE) möchte Leistungen als anderer Leistungsanbieter im Arbeitsbereich anbieten. Zielsetzung ist es, für sechs Personen betriebsintegrierte Arbeitsplätze anzubieten. Mit der Zielsetzung, ausschließlich betriebliche Einzelarbeitsplätze zu akquirieren, kann der Ansatz als inklusiv, sozialräumlich und personenzentriert orientiert bewertet werden. Unterstützen möchte die CCRE Menschen mit **geistigen/körperlichen als auch psychischen Behinderungen**. Curacon Rhein-Erft ist im Bereich ambulante betreutes Wohnen bereits tätig.

3. **In Via Köln e.V.** – seit 01. Juni 2020

Die In Via Köln e.V. (In Via) möchte Leistungen als anderer Leistungsanbieter im Arbeitsbereich anbieten. Standort der In Via ist Köln. Zielsetzung ist es, für zwölf Personen betriebsintegrierte Arbeitsplätze anzubieten. Mit der Zielsetzung, ausschließlich betriebliche Einzelarbeitsplätze zu akquirieren, kann der Ansatz als inklusiv, sozialräumlich und personenzentriert orientiert bewertet werden. Unterstützen möchte die In Via Menschen mit **geistigen/körperlichen Behinderungen**.

4. **Gold-Krämer-Stiftung** – ab 01. August 2020

Die Gold-Krämer-Stiftung (GKS) legt ein Konzept als Anderer Leistungsanbieter im Arbeitsbereich in Form eines sog. „Kunsthouses“ vor. Zielsetzung ist es, am Standort Brauweiler ein sog. „Atelierhaus“ zunächst für 10 Künstler*innen mit Behinderung zu errichten.

Neben dem sog. Atelierhaus als „primären Arbeitsbereich“ wird ein „Bildungsprogramm“ und eine sog. „Künstlervermittlung“ gestellt. Ersteres hat die Aufgabe, „künstlerische Qualifizierungsangebote“ bereitzustellen, die Künstlervermittlung soll zur Vermarktung der Kunstwerke und der Herstellung von „temporären Übergängen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“ dienen.

Die primäre Zielsetzung des Vorhabens ist „die Heranführung an Kunst und künstlerisches Schaffen im professionellen Umfeld sowie die Entwicklung eines individuellen Werks, selbstbestimmtes künstlerisches Arbeiten, die Herausbildung einer eigenständigen Persönlichkeit sowie die Fähigkeit zur Arbeit im Team“ bzw. „die Entwicklung einer individuellen künstlerischen Ausdrucksform“.

Mit folgenden Leistungserbringern stehen Vereinbarungen unmittelbar vor dem Abschluss:

5. **Lebenshilfe Bergisches Land GmbH**

Idee ist es hier, für 30 Menschen mit einer **psychischen Behinderung** BiAP-Arbeitsplätze im Rheinisch-Bergischen Kreis und Oberbergischen Kreis anzubieten.

Mit der Zielsetzung, vornehmlich betriebliche Einzelarbeitsplätze zu akquirieren, kann der Ansatz als inklusiv, sozialräumlich und personenzentriert orientiert bewertet werden.

6. Alexianer Aachen

Zielsetzung ist es, für bis zu 36 Personen mit einer **psychischen Behinderung** in Aachen Arbeitsplätze anzubieten. Die Arbeitsplätze sollen sich auf zwei Standorte verteilen:

Am Standort Aachen-Kronenberg sollen 24 Arbeitsplätze im Bereich Gärtnerei/Landwirtschaft sowie vier Arbeitsplätze im Bereich eines bestehenden Biohofladens entstehen. Am Standort Aachen-Kornelimünster sollen acht Arbeitsplätze in dem Einzelhandelsgeschäft „Onkel Alex“ eingerichtet werden. Damit stehen Arbeitsmöglichkeiten im Bereich des Einzelhandels als auch im Bereich „Landwirtschaft/Gärtnerei“ zur Verfügung.

Bedingt durch die Corona-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen (Betreuungs-/Betretungsverbote) stockten die Gespräche der Leistungserbringer mit interessierten Leistungsberechtigten, so dass es bislang noch zu keiner konkreten Aufnahme gekommen ist. Mit den zunehmenden Lockerungen werden für die zweite Jahreshälfte erste Aufnahmen erwartet. Die Verwaltung wird über die weitere Entwicklung berichten.

Die Einführung anderer Leistungsanbieter berührt die Zielrichtungen Nr. 2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln) und Nr. 4 (Den inklusiven Sozialraum mitgestalten) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i